

Gemeinde Dielsdorf

*vom 1. Juli 2015
rev. 1. Januar 2024*

***Reglement
zur Beitragsverordnung
über die familienergän-
zende Betreuung von
Kindern im Vorschulalter***



Inhaltsverzeichnis

1.	Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen	3
Art. 1	Leistungsvereinbarungen	3
Art. 2	Inhalt	3
Art. 3	Anerkennungen Betreuungsverträge Institutionen	3
Art. 4	Tagesfamilien	4
Art. 5	Verfahren	4
Art. 6	Maximal anerkannte Betreuungstarife	4
2.	Eltern- und Gemeindebeiträge	4
Art. 7	Erwerbstätigkeit	4
Art. 8	Rabattsätze	5
Art. 9	Verfahren	6
Art. 10	Mitwirkung	6
Art. 11	Rückforderung und Nachzahlung	6
3.	Schlussbestimmungen	7
Art. 12	Inkrafttreten	7
Art. 13	Aufhebungen früherer Beschlüsse	7

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Dielsdorf über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement.

1. *Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen*

Art. 1 Leistungsvereinbarungen

¹ Gestützt auf Art. 1 der BVO kann die Gemeinde Dielsdorf mit Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, wenn sie notwendig und geeignet sind, um den Versorgungsauftrag der Gemeinde für ein bedarfsgerechtes familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes sicher zu stellen. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in der Gemeinde.

² Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- ✓ Gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der massgebenden Richtlinien
- ✓ Wirtschaftliche Betriebsführung
- ✓ Deutschsprachige Betreuung (Hauptsprache)
- ✓ Politische / konfessionelle Neutralität
- ✓ Offen für alle Dielsdorfer Familien

Art. 2 Inhalt

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Einrichtung wird geregelt:

- ✓ welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- ✓ welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- ✓ wie die Gemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- ✓ wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- ✓ welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden.

Art. 3 Anerkennungen Betreuungsverträge Institutionen

Kann ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ aus Kapazitätsgründen oder infolge besonderer Betreuungsbedürfnisse nicht in einer Einrichtung aufgenommen werden, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die Gemeinde den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung als Grundlage für die Gewährung von Gemeindebeiträgen anerkennen.

Voraussetzungen für die Anerkennung sind Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 2.

¹ Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 4 Tagesfamilien

Betreuungsverträge mit Tagesfamilien werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Gemeinderat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

Art. 5 Verfahren

- ¹ Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ressort Soziales.
- ² Über die Anerkennung von Betreuungsverträgen im Einzelfall (Art. 3 und 4) entscheidet die Sozialabteilung nach Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen.
- ³ Entscheide über die Anerkennung von Betreuungsverträgen können innert 30 Tagen beim Ressortvorstand Soziales angefochten werden.

Art. 6 Maximal anerkannte Betreuungstarife

¹ Ohne abweichende Bestimmungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 werden Betreuungsleistungen gestützt auf Art. 3 BVO maximal bis zu folgenden Tarifhöhen subventioniert:

Kinder im Vorschulalter	ab 18 Monate		bis 18 Monate	
Ganztagesplatz	CHF	120.00	CHF	130.00
Halbtagesplatz	CHF	80.00	CHF	90.00
Stundenweise Betreuung	CHF	12.00	CHF	12.00

- ² Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.
- ³ Die Sozialabteilung vereinbart mit den Tagesfamilienorganisationen die maximal rabattberechtigten Spesen und Zuschläge, die zusätzlich zu den Betreuungskosten anfallen.

2. Eltern- und Gemeindebeiträge

Art. 7 Erwerbstätigkeit

- ¹ Gemäss Art. 1 Abs. 1 BVO müssen die Eltern erwerbstätig sein, um Gemeindebeiträge beanspruchen zu können. Als erwerbstätig gelten auch Personen, die regelmässige Einkünfte aufgrund von gesetzlich geregelten Leistungsansprüchen (insbesondere aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts) erzielen, die einen engen Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit aufweisen. Dazu zählen auch Eltern, welche beim RAV angemeldet sind.
- ² Die Leitung Sozialabteilung kann in sozial indizierten Ausnahmefällen die Anwendung der Beitragsverordnung verfügen, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind.

Art. 8 Rabattsätze

Gestützt auf Art. 7 BVO gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern folgende Rabatte auf den effektiven Betreuungstarifen (unter Vorbehalt der maximal beitragsberechtigten Tarife gemäss Art. 6).

	Haushaltsgrösse				
Massgebendes Einkommen	2	3	4	5	6+
Bis 40'000	65 %	65 %	65 %	65 %	65 %
40'001 – 45'000	60 %	65 %	65 %	65 %	65 %
45'001 – 50'000	55 %	60 %	65 %	65 %	65 %
50'001 – 55'000	50 %	55 %	60 %	65 %	65 %
55'001 – 60'000	45 %	50 %	55 %	60 %	65 %
60'001 – 65'000	40 %	45 %	50 %	55 %	60 %
65'001 – 70'000	35 %	40 %	45 %	50 %	55 %
70'001 – 75'000	30 %	35 %	40 %	45 %	50 %
75'001 – 80'000	25 %	30 %	35 %	40 %	45 %
80'001 – 85'000	20 %	25 %	30 %	35 %	40 %
85'001 – 90'000	15 %	20 %	25 %	30 %	35 %
90'001 – 95'000	10 %	15 %	20 %	25 %	30 %
95'001 – 100'000	5 %	10 %	15 %	20 %	25 %
100'001 – 105'000	5 %	5 %	10 %	15 %	20 %
105'001 – 110'000	5 %	5 %	5 %	10 %	15 %
110'001 – 115'000	5 %	5 %	5 %	5 %	10 %
Ab 115'001	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %

Art. 9 Verfahren

¹ Eltern, die Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen, reichen bei der Sozialabteilung einen Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 4 ff. BVO ein. Die Sozialabteilung prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. über die Rabattstufe. Entscheide können in-nerst 30 Tagen beim zuständigen Ressortvorstand angefochten werden.

² Grundsätzlich werden die Gemeindebeiträge in der Rechnung an die Eltern direkt in Abzug gebracht. Falls dies nicht möglich ist werden die Gemeindebeiträge durch die Sozialabteilung gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung ausbezahlt.

³ Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungs-ausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

Art. 10 Mitwirkung

¹ Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsbe-rechtigung gemäss Art. 14 BVO.

² Die Sozialabteilung kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigen.

Art. 11 Rückforderung und Nachzahlung

¹ Die Steuererklärung muss im Folgejahr der Betreuung an die Sozialabteilung ein-gereicht werden, auch wenn im laufenden Jahr kein Betreuungsverhältnis mehr be-steht. Werden die Unterlagen bis 30. April des Folgejahres nicht eingereicht, stellt die Sozialabteilung Dielsdorf den Eltern die geleisteten Gemeindebeiträge in Rechnung. Eine Fristerstreckung kann in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.

² Eine allfällige Rückforderung oder Nachzahlung erfolgt gemäss Art. 13 BVO.

3. *Schlussbestimmungen*

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Oktober 2023 genehmigt und auf den 01. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Art. 13 Aufhebungen früherer Beschlüsse

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 01. Juli 2015, aufgehoben.

Gemeinderat Dielsdorf

Gemeindepräsident

Andreas Denz

Gemeindeschreiber

Nando Nussbaumer

Artikel	Änderungsbeschreibung	Beschluss Datum
Art. 6	Erhöhung Maximaltarife	GR, 16.10.2023
Art. 11 (neu)	Rückforderung und Nachzahlung	GR, 16.10.2023
Art. 13 (neu)	Aufhebung früherer Beschlüsse	GR, 16.10.2023